



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
Arndtstraße 1

30167 Hannover

BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
2015/05/20/01-GLB

10.07.2015

Neufassung der Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)

Stellungnahme zur Satzungsänderung gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG

Ihr Schreiben vom 12.06.2015, Ihr Zeichen 67.70 RÄ

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zur Änderung der
Baumschutzsatzung. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

Aus § 2 Abs. 2 Punkt c geht hervor, dass alle Obstbäume mit Ausnahme von
Wallnussbäumen, Esskastanien, Wildobstbäumen sowie Obstbäumen entlang von
Straßen und Wegen, nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen.
Aufgrund der Bedeutung von Obstbäumen bzw. Streuobstwiesen als wertvollen
Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, sollten aber grundsätzlich alle
Obstbäume, die den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechen, auch geschützt
werden. Lediglich Obstbäume, die dem Erwerbsgartenbau dienen sind hiervon
auszunehmen. Damit wird eine klare Regelung bezüglich der Definition von
Obstbäumen getroffen und nicht eindeutig festgelegte Formulierungen wie
beispielsweise Wildobstbäume vermieden. Bei dem Begriff Wildobst stellt sich
unter anderem die Frage, ob zum Beispiel die Gewöhnliche Hasel (*Corylus*
avellana) oder der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) darunter fallen.

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftsteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

§ 6 Genehmigungsverfahren

Bezüglich der Genehmigung eines Fällantrages sollten die Nebenbestimmungen, die in der schriftlichen Erlaubnis aufgeführt werden können, weiter konkretisiert werden. Hierzu gehört unter anderem, dass die Bäume vor der Fällung bezüglich potentieller Quartiere von Fledermäusen und Brutplätzen von Vögeln zu prüfen sind. Außerdem sollte darauf hingewirkt werden, dass möglichst nicht der gesamte Baum gefällt wird, sondern ein möglichst hoher Baumstumpf stehen bleibt. Bei Laubbäumen ab einem Stammumfang von 150 cm oder bei Nadelbäumen ab einem Stammumfang von 200 cm sollte hierfür ein ökologisches Gutachten erstellt werden. Bei Bäumen mit diesem Stammumfang ist zur Beurteilung des Fällantrages ein solches Gutachten zwingend erforderlich. Dabei sollte neben der Funktion für das Stadtbild und die ökologische Funktion auch Maßnahmen zum Ausgleich des möglichen Verlustes aufgezeigt werden.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

Bei den Ersatzpflanzungen ist die 1:1-Regelung kritisch zu sehen. Wird ein alter Baum gefällt, kann dessen ökologische Leistung für den Naturhaushalt und dessen Bedeutung für den Naturschutz nicht einfach durch die Pflanzung eines jungen Baumes ersetzt werden. Daher sollte immer angestrebt werden, Fällungen von alten Bäumen zu vermeiden. Stehen Baumfällungen an, ist dies zunächst zu prüfen und nur wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, sollten Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Ersatzpflanzungen sind bisher so geregelt, dass ein zu fällender Baum durch die Pflanzung eines neuen Baumes ersetzt wird. Aufgrund der Bedeutung alter Bäume sollte diese Regelung jedoch geändert werden. Bei Ersatzpflanzungen sollte vielmehr eine Regelung eingeführt werden, bei der sich der Ersatz an dem Alter des zu fällenden Baumes orientiert. Demnach könnte die Fällung eines alten Baumes beispielsweise durch die Pflanzung von fünf neuen Bäumen ersetzt werden. Der § 7 Abs. 3 sieht zwar vor, dass bei der Entfernung ökologisch sehr wertvoller Gehölze auch eine höhere Anzahl an Ersatzpflanzungen bestimmt werden kann, jedoch handelt es sich hierbei lediglich um eine Sonderregelung und nicht um die Standardregelung.

Der § 7 Abs. 4, der beinhaltet, dass keine Pflicht zur Ersatzpflanzung für abgestorbene Gehölze besteht, ist zu streichen. Dieser Absatz schafft den Anreiz, durch gezielte Maßnahmen Bäume zum Absterben zu bringen.

Wird dem oben genannten Vorschlag, die Ermittlung der Ersatzpflanzungen am Alter des zu fällenden Baumes auszurichten, nicht gefolgt, sollte aufgrund der Bedeutung der alten Bäume zumindest die Höhe der Ersatzzahlung entsprechend angepasst werden. Der Preis sollte sich nicht nach den finanziellen Aufwendungen

für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege richten, sondern vielmehr an dem Wert des zu fällenden Baumes. Demnach wären für die Fällung eines alten Baumes deutlich höhere Beträge zu zahlen, sodass damit auch mehr junge Bäume gepflanzt werden könnten.

Bezüglich des Ersatzgeldes ist desweiteren anzumerken, dass wir die Einführung grundsätzlich begrüßen. Wichtig hierbei ist aber, dass diese Möglichkeit nur in Frage kommt, wenn Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück möglich sind. Im Gegensatz zu der derzeitigen Formulierung in Absatz 6 „[...] kann eine Ersatzzahlung festgelegt werden“ sollte zur Vermeidung von Unklarheiten folgende Formulierung „ist eine Ersatzzahlung festzulegen“ gewählt werden. Damit wird eindeutig geregelt, dass wenn keine Ersatzpflanzung möglich ist, eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Bleibt man bei der „kann-Formulierung“ sind Kriterien festzulegen, ab wann eine Ersatzzahlung zwingend ist und wann nicht. Erfolgt dies nicht entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit der Entscheidungsfindung von Seiten der Verwaltung.

Das Geld, das durch die Ersatzzahlungen von Seiten der Stadt eingenommen wird, sollte wie bereits vorgesehen zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume verwendet werden. Die Verwendung für „sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen“ steht nicht im Zusammenhang mit der Erhaltung und Sicherung des Baumbestandes der Stadt Hannover und sollte daher aus dem § 7 Abs. 7 gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. René Hertwig